

Kommissionsbericht Totalrevision Gemeindeordnung

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:	Silke Sutter Heer, FDP/XMV, Kommissionspräsidentin Jakob Auer, SP/Grüne Marco Carletta, Die Mitte/EVP Chiara Eugster, SP/Grüne (ab 6. Sitzung) Ulrich Nägeli, SVP Irena Noci, SP/Grüne (bis 5. Sitzung) Cyrill Stadler, FDP/XMV Mischa Vonlanthen, Die Mitte/EVP
Vertretung Stadtrat:	René Walther, Stadtpräsident
Externer Berater	RA Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte
Protokoll:	Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin Christina Pagnoncini, Parlamentssekretärin

Die Kommission behandelte die Botschaft "**Totalrevision Gemeindeordnung**" an sechs Sitzungen. Sie dankt RA Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte, René Walther, Stadtpräsident und Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin, für die Begleitung und Beratungen sowie Christina Pagnoncini für die Protokollführung.

2. Grundlagen und Ausgangslage

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 als Grundlage für ihre Beratungen. Zudem wurde RA Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte, als Experte im öffentlichen Recht, der schon für den Stadtrat bei der Ausarbeitung der Totalrevision der Gemeindeordnung beratend tätig gewesen war, von der Kommission zur Unterstützung beigezogen. Er hat in diesem Zusammenhang auch massgeblich die Kommentierung zur Detailberatung verfasst. Die Beratung in der Kommission erfolgte analog zu jener im Stadtparlament. Zuerst wurde im Grundsatz über das Eintreten diskutiert, danach erfolgte die Detailberatung in zwei Lesungen, so dass die Kommissionsmitglieder genügend Zeit für interne Beratungen hatten.

3. Allgemeines

Die Zusammenarbeit in der Kommission war trotz diverser unvorhersehbarer Verzögerungen und Widrigkeiten, die zu sehr kurzfristigen Verschiebungen der Sitzungen führten, stets kollegial und von gegenseitigem Respekt geprägt. Die Diskussionen wurden stets sachlich geführt und andere Meinungen akzeptiert. Für die spannende und angenehme Zusammenarbeit und die fundierten Diskussionen möchte ich mich bei allen Beteiligten, namentlich bei meinen Kommissionsmitgliedern, noch einmal ausdrücklich bedanken. Die fachliche Unterstützung durch den Stadtpräsidenten, die Stadtschreiberin und RA Fedi haben viel zu den sachlichen und ausführlichen Diskussionen in der Kommission beigetragen.

4. Eintreten

Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon ist in die Jahre gekommen, wobei die Regelungen teilweise auf ihren Ursprung vor rund 25 Jahren zurück gehen. Es herrschte daher schon länger Einigkeit, dass eine weitere Teilrevision nicht mehr reicht und deshalb nun eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Stadtrat und Verwaltung haben im Vorfeld eine Art beschränktes Vernehmlassungsverfahren mit eingeladenen interessierten Kreisen, namentlich den Parteien, durchgeführt. Deren Vorschläge wurden mehrheitlich in die revidierte Fassung der Gemeindeordnung aufgenommen.

Mit der Totalrevision sollen zum einen Anpassungen an das übergeordnete Recht und die aktuellen politischen Verhältnisse, nicht zuletzt gewonnen aus den Erfahrungen von Politik und Verwaltung, vorgenommen werden. Zum anderen wurden gesetzschematische Anpassungen wie z.B. durch die Ergänzung des Abschnittes „Kommissionen“ gemacht.

Die in der Botschaft des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 dargelegten Änderungen und Ausführungen wurden in der Kommission ausführlich diskutiert und das Pro und Contra der einzelnen Anpassungen in der Gemeindeordnung abgewogen. Wo nicht zwingende rechtliche Gründe vorgelegen haben, fand zudem auch eine angeregte politische Diskussion statt. Diese Diskussionen beziehungsweise unterschiedlichen Ansichten werden teilweise deutlich in den Detailkommentaren wiedergegeben. Sie zeigen, dass diese politischen Diskussionen schon in der Kommission wichtig waren und es diesbezüglich kein Richtig oder Falsch gibt – nur unterschiedliche politische Ansätze, die durch einen Entscheid der Mehrheit zu klären sein werden.

Wie vom Stadtrat vorgeschlagen hat sich auch die Kommission dagegen entschieden, in die Gemeindeordnung eine Regelung betreffend Jobcoaching aufzunehmen. Es kann diesbezüglich auf die sehr umfassenden Ausführungen in der Botschaft des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 verwiesen werden, der sich die Kommission anschliessen konnte.

Ein weiteres vertieft diskutiertes Thema stellt die Zusammensetzung der Sozialhilfebehörde dar. Wie der Kommentierung der sehr offen formulierten Regelungen in diesem Bereich entnommen werden kann, wurde von der Kommission in ihrem Vorschlag auf die Regelung der Nichtwählbarkeit aufgrund der Zugehörigkeit zum Parlament verzichtet. Zudem bleibt das Parlament gemäss Vorschlag der Kommission das Wahlgremium dieser Behörde. Die Diskussion, ob mit der Wahl von Parlamentsmitgliedern in die Sozialhilfebehörde das Gewaltenteilungsprinzip verletzt wird, müsste damit jeweils bei der Wahl der entsprechenden Behördenmitglieder geführt werden. Dabei wird sicherlich auch die Frage der fachlich geforderten Kompetenzen dieser Mitglieder immer wieder für Diskussionen sorgen. Nicht verhehlt werden soll, dass ein klarer Ausschluss der Parlamentsmitglieder und ein Katalog fachlicher Voraussetzungen für Mitglieder dieser Behörde bereits in der Gemeindeordnung solche Diskussionen ein für alle Mal klären würden.

Die Kommission beschliesst einstimmig auf das Geschäft einzutreten.

5. Detailberatung

Die Synopse mit den Anträgen des Stadtrates und der vorberatenden Kommission ist integrierender Bestandteil dieses Berichts. Betreffend den Anträgen wird auf diese verwiesen. Die Anträge des Stadtrates sind in der Synopse rot hinterlegt, die der Kommission grün.

Einleitend wurde in der Kommission diskutiert, weshalb in der neuen Gemeindeordnung der Begriff «Gemeinde» statt wie bisher «Stadt» verwendet wird. Das übergeordnete kantonale Recht definiert die kommunalen Gebietskörperschaften einheitlich als «politische Gemeinden» (vgl. z.B. § 57 der Kantonsverfassung; § 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes [GemG]). Der Begriff «Stadt» ist juristisch nicht definiert und wird im kantonalen Recht nicht verwendet. Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit unterstützt die Kommission den Vorschlag des Stadtrates zur Verwendung des Begriffs «Gemeinde», soweit die Körperschaft angesprochen ist. Für die Bezeichnung von

Organen wird die bisherige Terminologie beibehalten (z.B. «Stadtparlament», «Stadtrat», «Stadtpräsident»).

Aufgrund der Wiedereingliederung der Bestimmungen zu Unvereinbarkeit und Verwandtenschluss (alt Art. 13 bzw. neu Art. 15) sowie zum Ausstand (alt Art. 14 bzw. neu Art. 16) verschiebt sich ab Art. 15 die Nummerierung. Diese redaktionellen Anpassungen werden nachfolgend nicht einzeln angegeben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Marginalie «Geltungsbereich» wird zwar in vielen Gemeindeordnungen verwendet, der Wortsinne deckt sich jedoch nicht mit dem Regelungsinhalt. Da Art. 1 die Rechtsform der Gemeinde beschreibt, wird einstimmig die Marginalie «Rechtsform» gewählt.

In der Gemeindeordnung soll auf die Zusammensetzung der Politischen Gemeinde Arbon aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen hingewiesen werden. Der einleitende Art. 1 bietet sich dafür an.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

In der Kommission wurde der Vorschlag des Stadtrats diskutiert, den detaillierten Aufgabenkatalog (bisher Abs. 2) zu streichen. Die Gemeindeordnung stand bei ihrer Entstehung vor rund 25 Jahren im Zeichen des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Arbon, Frasnacht und Stachen, mit dem Ziel, eine Verfassung für alle Ortsteile und Interessengruppen zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgte eine detaillierte Aufzählung der Aufgaben und Ziele der Gemeinde. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich jedoch zu einem wesentlichen Teil aus übergeordnetem Recht. Der ohnehin bloss beispielhafte Aufgabenkatalog bringt heute keinen konkreten Nutzen mehr, sodass sich die Kommission dem Streichungsvorschlag des Stadtrats anschliesst.

Art. 3 Organe

Nach Diskussion unterstützt die Kommission das generelle Bestreben des Stadtrats, die Begrifflichkeiten in der Gemeindeordnung soweit möglich mit der Terminologie des übergeordneten Rechts in Übereinstimmung zu bringen. Statt «Stimmberechtigte» wird deshalb der Begriff «Gesamtheit der Stimmberechtigten» im Sinne von Abschnitt 2.1 (§ 2 ff.) GemG verwendet.

Redaktionelle Anpassung: Doppelpunkt ergänzen (Ziff. 2).

Art. 4 Publikation und Information

Entsprechend der Relevanz soll die Publikation rechtsetzender Erlasse vor der Informationstätigkeit aufgeführt werden, sowohl im Titel als auch in der Reihenfolge der Absätze.

Die Möglichkeit zur Bestimmung mehrerer Publikationsorgane ist in der Formulierung «mindestens ein Publikationsorgan» eingeschlossen, sodass dies nicht explizit erwähnt werden muss.

Die Formulierung lässt Raum für eine elektronische Publikation, was die Kommission begrüsst.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Titel «Volksrechte» wird durch den Überbegriff «Gesamtheit der Stimmberechtigten» im Sinne des kantonalen GemG ersetzt.

Art. 5 Ausübung der Rechte

Keine Diskussion.

Art. 6 Wahlen und Abstimmungen

Redaktioneller Antrag: Deklination anpassen.

Art. 7 Kommunale Wahlen

Zugunsten besserer Lesbarkeit unterstützt die Kommission die vom Stadtrat vorgeschlagene geschlechtsneutrale Bezeichnung «Stadtpräsidium» statt «die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident».

Redaktionelle Anpassung: Interpunktion in Aufzählung entfernen.

Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen

Keine Diskussion.

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Mit der Streichung von (alt) Ziff. 3 schlägt der Stadtrat vor, die Entscheidkompetenz über Voranschlag (neu «Budget»; vgl. unten) und Steuerfuss vom Stimmvolk an das Stadtparlament zu übertragen und dem Stimmvolk stattdessen die Möglichkeit des fakultativen Referendums einzuräumen. Zur Begründung werden einerseits die Umsetzung der Motion «Budgetkompetenz beim Parlament» (erheblich erklärt am 17. Januar 2023), andererseits Schwierigkeiten im Budgetprozess angeführt: Mit der heutigen Regelung ist es zeitlich unmöglich, einen Halbjahresabschluss zu erstellen. Wird von der Verwaltung erwartet, den Budgetprozess effizienter und fundierter zu gestalten, ist die beantragte Kompetenzverschiebung unumgänglich. In der Kommission gingen die Meinungen auseinander: Ein Antrag aus der Kommission, die Streichung aufzuheben und die Entscheidkompetenz bei den Stimmberechtigten zu belassen, wurde nach ausführlichen Diskussionen in beiden Lesungen mehrheitlich abgelehnt bzw. der Kompetenzverschiebung an das Stadtparlament zugestimmt. Der Kompromissvorschlag, den Stimmberechtigten ausschliesslich den Steuerfuss zur Abstimmung vorzulegen, wurde nach eingehender Diskussion wegen des engen Zusammenhangs zwischen Budget und Steuerfuss verworfen.

Diskutiert wurde weiter der Begriff «Voranschlag». Die kantonale Terminologie ist uneinheitlich: Das kantonale Gemeindegesetz verwendet den Begriff «Voranschlag» (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 sowie § 16 Abs. 1 GemG), während die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (vgl. §§ 13 ff.) von «Budget» spricht. In der Praxis ist der Begriff «Voranschlag» kaum mehr gebräuchlich, sodass er in der gesamten Gemeindeordnung durch den zeitgemässen Begriff «Budget» ersetzt wird (ohne weitere explizite Erwähnung in den nachfolgenden Kommentaren).

Unter (neu) Ziff. 3 schlägt der Stadtrat eine Anpassung der Finanzkompetenz vor. Neue einmalige Ausgaben sollen bei Beträgen von über 1.2 Mio. Franken (bisher 1.0 Mio.) den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, wiederkehrende Ausgaben bei Beträgen über 120'000 Franken (bisher 100'000 Franken). Damit einher geht eine entsprechende Erhöhung der Finanzkompetenz des Stadtparlaments (Art. 31 Ziff. 3). Das übergeordnete Recht enthält diesbezüglich keine Vorgaben. Die Erhöhung entspricht ungefähr der Teuerung seit der letzten Festlegung vor 25 Jahren. Die Kommission schliesst sich nach Diskussion dem Vorschlag des Stadtrats an.

Mit der neu eingefügten Ziff. 4 (Beschlüsse über Nachtragskredite) wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Kommission heisst die Ergänzung diskussionslos gut.

Unter Ziff. 5 schlägt der Stadtrat vor, dass im Sinne der Kompetenzsymmetrie nicht nur der Erwerb, sondern auch die Veräusserung von Grundstücken von über 2 Mio. Franken in die Kompetenz der Stimmbürger fallen soll. Die Kommission sieht keinen Grund, die bisherige Regelung (Kompetenz des Stadtparlaments) ohne Not zu revidieren und möchte ausdrücklich die Kompetenz zur Veräusserung von Grundstücken von über 2 Mio. Franken beim Stadtparlament belassen.

Ziff. 7 gewährleistet, dass die Kontrolle über die «Arbon Energie AG» bei der Stadt verbleibt. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Neuformulierung wird diese Zielsetzung präziser formuliert. Die Kommission stellte sich zusätzlich die Frage, ob mit dem Begriff «Beteiligungen» alle Eventualitäten abgedeckt sind: Würden Stimmrechtsaktien ausgegeben, so änderten sich die finanziellen Beteiligungsverhältnisse nicht, wohl aber die Stimmkraft der einzelnen Anteile. Zur Präzisierung wird deshalb der Begriff «Beteiligung» durch «Stimm- und Kapitalmehrheit» ersetzt.

Art. 10 Fakultative Abstimmung

Keine Diskussion.

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

Die Einführung dieser Bestimmung geht auf die Motion «Ergänzung der Gemeindeordnung um Bestimmung für fakultatives Referendum betreffend Gestaltungspläne» (erheblich erklärt am 8. November 2022) zurück.

Redaktionelle Anpassung (Abs. 1): Bezeichnung des Gesetzes ausschreiben.

Abs. 2: Entsprechend dem Wunsch einer Partei schlägt der Stadtrat ein Unterschriftenquorum von fünf Prozent vor. Die Kommission erachtet dieses als zu tief – derzeit wären lediglich rund 300 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich, um eine Volksabstimmung über einen Gestaltungsplan zu verlangen. Die Kommission beschliesst nach Diskussion, das Standard-Quorum von zehn Prozent gemäss § 24 Abs. 3 PBG zu übernehmen. Einen Antrag aus der Kommission, dass in diesem Fall Art. 11 gestrichen werden könne, weist die Kommission ab – das erforderliche Quorum soll der Übersichtlichkeit halber direkt aus der Gemeindeordnung ersichtlich sein.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Die Bestimmung wird mit Hinweisen auf das zwingende kantonale Recht ergänzt, was die Kommission diskussionslos gutheisst.

Redaktionelle Anpassung: Verweis anpassen.

Art. 13 Initiative

Es besteht Einigkeit, dass angesichts der wachsenden Bevölkerung ein prozentuales Quorum statt der bisherigen absoluten Anzahl von 400 Stimmberechtigten angezeigt ist. Die Kommission erachtet das vorgeschlagene Quorum von fünf Prozent (entsprechend dem Quorum für ein Referendum; vgl. Art. 12) allerdings als zu tief. Auch auf Kantons- und Bundesebene wird für Initiativen regelmässig ein höheres Quorum verlangt als für Referenden. Die Kommission erachtet zehn Prozent als angemessen.

Im Übrigen stimmt die Kommission den Ergänzungen gemäss übergeordnetem kantonalem Recht zu. Auch hier wird als sinnvoll erachtet, die wesentlichen Verfahrensbestimmungen direkt in der Gemeindeordnung abgebildet zu haben.

3. Gemeindebehörde

3.1. Allgemeines

Art. 14 Amtsdauer

Der Vorbehalt abweichender Bestimmungen ist nicht erforderlich. Der Geltungsbereich der Bestimmung muss die Organe der Gemeinde (mit Ausnahme der Gesamtheit der Stimmberechtigten) erfassen, d.h. die Gemeindebehörden (Stadtparlament, Stadtrat, Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis und Wahlbüro; vgl. Art. 3 Ziff. 2) sowie die Rechnungsprüfungskommission (Art. 3 Ziff. 3).

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

Der Stadtrat schlägt eine Streichung der Bestimmung vor, da Regelungen im übergeordneten kantonalen Recht bestehen. Die Kommission erachtet es im Interesse der Vollständigkeit und Verständlichkeit der Gemeindeordnung als wesentlich, dass die Regelung weiterhin direkt in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist und nicht weitere Rechtsgrundlagen konsultiert werden müssen. Gestrichen wird jedoch die Ausnahme, dass Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad unter 15 Prozent dem Stadtparlament angehören dürfen – die Unvereinbarkeit bezieht sich auf die Funktion, nicht auf das Pensum und besteht damit unabhängig vom Pensum in jedem Fall.

Redaktionelle Anpassung: Streichung Datumsangabe der Kantonsverfassung.

Art. 16 Ausstandspflicht

Aus oben genannten Überlegungen (Art. 15) soll auch die Regelung der Ausstandspflicht in der Gemeindeordnung beibehalten werden (Abs. 1). Der Begriff «Stadtbehörden» ist durch «Gemeindebehörden» zu ersetzen (vgl. oben einleitende Bemerkungen).

Nicht übernommen wird hingegen der Verweis auf das (ohnehin geltende) übergeordnete Recht gemäss bisherigem Abs. 2.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Mit der vorgeschlagenen Anpassung würde das Quorum der Beschlussfähigkeit minim verschoben (Mehrheit = die Hälfte + 1). Die Kommission sieht keinen Grund, von der bisherigen Regelung abzuweichen, wonach die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss.

Art. 18 Digitale Sitzungen

Aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie erachtet die Kommission die Aufnahme dieser Bestimmung als sehr sinnvoll.

Redaktionelle Anpassungen: Verweise in Abs. 2 und 3; begriffliche Anpassung in Abs. 4.

3.2. Stadtparlament

Art. 19 Aufgaben

Abs. 1 wird ergänzt, um die Aufgabenbereiche gemäss Abs. 2 und 3 ebenfalls abzubilden.

Art. 20 Geschäftsreglement

Die Klammerbemerkung «Geschäftsreglement» kann gestrichen werden, da sie der Marginalie entspricht.

Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde aus einer Fraktion angeregt, eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 40 zu prüfen. Auf diese Weise könnten die parlamentarischen Aufgaben (namentlich die Kommissionsarbeit) auf zusätzliche Schultern verteilt werden. Die Kommission gibt zu bedenken, dass die Suche nach Kandidierenden schon für 30 Sitze anspruchsvoll ist. Zudem kann auch nicht einfach davon ausgegangen werden, dass die Qualität der parlamentarischen Aufgabenerfüllung durch eine höhere Mitgliederzahl steigt. Die Kommission empfiehlt deshalb einstimmig die Beibehaltung einer Mitgliederzahl von 30.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Keine Diskussion.

Streichung (alt) Art. 20 Organisation

Die Kommission stimmt der Streichung zu. Die Bestimmung stand im Zusammenhang mit der Neueinführung des Stadtparlaments. Aufgrund der damals noch fehlenden Erfahrung machte eine möglichst umfassende Regelung auf höchster kommunaler Ebene Sinn. Heute erscheint das Geschäftsreglement als passendere und flexiblere Grundlage für die Regelung der Organisation.

Streichung (alt) Art. 21 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, (alt) Art. 22 Geschäftsvorbereitung und (alt) Art. 23 Parlamentarische Untersuchungskommission

Die FGK ist eine Kommission des Stadtparlaments und im Interesse einer stringenter Systematik an entsprechender Stelle (Abschnitt 4.2) zu regeln. Das gleiche gilt für die PUK oder vorbereitende Kommissionen. Die Kommission stimmt der Streichung der erwähnten Artikel an dieser Stelle zu.

Art. 23 Stellung des Stadtrates

Keine Diskussion. Die Bestimmung regelt die Stellung des Stadtrats im Stadtparlament und ist systematisch richtig eingeordnet.

Art. 24 Einberufung zu Sitzungen

Die Kommission diskutierte die vorgeschlagene Erhöhung des Quorums zur Einberufung von Sitzungen von neun auf zehn Mitglieder des Stadtparlaments (Ziff. 3). Für die bisherige Anzahl von neun Mitgliedern ist kein plausibler Grund ersichtlich. Ein Drittel (entsprechend zehn Mitgliedern) ist sowohl im öffentlichen Recht wie auch im Zivilrecht ein häufig vorgesehene Quorum. Die Kommission stimmt dem Vorschlag des Stadtrats deshalb zu.

Ebenfalls stimmt die Kommission der Streichung des bisherigen Abs. 2 zu. Die Konstituierung ist eine organisatorische Angelegenheit, für welche das Geschäftsreglement die passendere Regelungsebene ist.

Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung

Der Begriff «Tagesordnung» ist veraltet. Er wird durch den heute üblichen Begriff «Traktandenliste» ersetzt.

Abs. 2 wird aufgrund verschiedener Regelungsinhalte in zwei Absätze aufgeteilt (neu Abs. 2 und 3); desgleichen Abs. 4 (neu Abs. 5 und 6). Infolgedessen verschiebt sich die Absatznummerierung.

Die Kommission diskutierte eingehend den neuen Abs. 3, wonach nur traktandierte Sachgeschäfte abschliessend behandelt werden können. Dieser Grundsatz fliesst aus den Geboten der Gleichbehandlung, der Transparenz sowie von Treu und Glauben. Nur durch eine vorgängige Traktandierung kann eine sachgerechte Vorbereitung erfolgen und sichergestellt werden, dass keine Entscheide ohne das Wissen von abwesenden Parlamentsmitgliedern gefällt werden. Die Regelung bildet in diesem Sinne § 10 GemG ab, wonach nicht traktandierte Geschäfte an Gemeindeversammlungen nicht entschieden, sondern nur erheblich erklärt und zur Prüfung sowie Berichterstattung an die Gemeindebehörde verwiesen werden können. Möglich bleibt hingegen eine konsultative Abstimmung (ohne Rechtsverbindlichkeit) über nicht traktandierte Geschäfte. Die Kommission stimmt dieser Ergänzung zu.

Weiter diskutierte die Kommission die vorgesehenen Fristen (Einladung und Traktandenliste: 20 Tage vor der Sitzung / Anträge und Unterlagen: 14 Tage vor der Sitzung / Verkürzung auf drei Tage bei Dringlichkeit). Die Stadtkanzlei wird der bisherigen Praxis entsprechend auch inskünftig

eine Vorlaufzeit von 20 Tagen anstreben und die kürzeren Fristen nur bei Notwendigkeit ausschöpfen. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden.

Art. 26 Öffentliche Sitzungen

Die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen von den Parlamentssitzungen auszuschliessen, wird von der Kommission nicht in Frage gestellt. Erläuternd ist festzuhalten, dass diese Ausnahmebestimmung den *generellen* Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft, z.B. wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit (vgl. Corona-Pandemie) oder auch aufgrund überwiegender Geheimhaltungsinteressen. Der *situative* Ausschluss von Einzelpersonen oder Personengruppen (z.B. wegen Störung oder ungebührlichen Verhaltens) kann gestützt auf die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Präsidiums angeordnet werden und bedarf keiner Grundlage in der Gemeindeordnung.

Diskutiert wurde die Zuständigkeit für einen solchen generellen Ausschluss. Die Kommission kommt zum Schluss, dass aus Praktikabilitätsgründen nicht «das Parlament» (als Gesamtheit) darüber zu entscheiden hat. Es wird eine offene Formulierung gewählt und die Detailregelung dem Geschäftsreglement überlassen.

Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen

Keine Diskussion.

Art. 28 Behördenreferendum

Wie bereits zu Art. 24 (Einberufung zu Sitzungen) ausgeführt, ist keine plausible Begründung für ein Quorum von neun Mitgliedern ersichtlich. Die Kommission stimmt dem Vorschlag des Stadtrats zu, das Quorum auf die geläufige Anzahl von einem Drittel (zehn Mitglieder) zu erhöhen.

Art. 29 Wahlen

Keine Diskussion.

Art. 30 Wahlbefugnisse

Gemäss Vorschlag des Stadtrats soll die Sozialhilfebehörde künftig durch den Stadtrat anstelle des Stadtparlaments gewählt werden. Zur Begründung wird einerseits eine strikere Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivaufgaben angeführt. Andererseits sollen bei der Besetzung fachliche und nicht politische Kriterien im Vordergrund stehen. Nach Diskussion beschliesst die Kommission mit Mehrheitsentscheid, dass die bisherige Regelung (Wahl durch das Stadtparlament) beibehalten werden soll. Durch die Wahlbefugnis soll dem Stadtparlament weiterhin zumindest eine gewisse Kontrollfunktion bei der Besetzung der Sozialhilfebehörde zukommen.

Damit zusammenhängend erfolgte eine ausführliche Diskussion, ob Parlamentsmitglieder weiterhin für die Sozialhilfekommission wählbar sein sollen. Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung ist diese Vermengung von Legislative und Exekutive nach Ansicht der Kommission tatsächlich problematisch. Zudem unterstehen Mitglieder der Sozialhilfekommission in Bezug auf deren Geschäfte dem Amtsgeheimnis, während im Parlament das Öffentlichkeitsprinzip herrscht. Da die Formulierung in der Gemeindeordnung die Wählbarkeit offenlässt, kann diese Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt vertieft geführt werden.

Bleibt die Wahlbefugnis beim Parlament, wird sich dieses inskünftig bei der Besetzung der Sozialhilfebehörde den Fragen der Gewaltenteilung und der fachlichen Anforderungen stellen müssen.

Redaktionelle Anpassung: Artikel ergänzen.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Zur Diskussion betreffend Entscheidkompetenz über Budget und Steuerfuss vgl. oben Kommentar zu Art. 9.

Teuerungsbedingt wird die Finanzkompetenz des Stadtparlaments von 1.0 Mio. auf 1.2 Mio. Franken (einmalige Ausgaben) bzw. von 100'000 auf 120'000 Franken (wiederkehrende Ausgaben) angehoben (vgl. auch Kommentar zu Art. 9 Ziff. 3).

Die Erhöhung des Grenzbetrags für Grundstückstransaktionen von 300'000 auf 500'000 Franken wird durch die Teuerung begründet und von der Kommission diskussionslos gutgeheissen.

Art. 32 Rechtsetzende Befugnisse

Keine Diskussion.

Art. 33 Übrige Befugnisse

Ziff. 1: Es wird die ursprüngliche Formulierung beibehalten, da eine Einschränkung auf Zivilprozesse (wie sie in den meisten Gemeindeordnungen üblich ist) ungewollt verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ausschliessen würde. Der altertümliche Begriff «Anhebung» wird wie vorgeschlagen durch «Einleitung» ersetzt. Ebenfalls übernommen wird die vorgeschlagene Erhöhung der Genehmigungsschwelle auf 200'000 Franken: Der bisherige Streitwert von 100'000 Franken kann (namentlich in Bausachen) relativ schnell erreicht werden, ohne dass die Bedeutung des Prozesses einen Beschluss des Stadtparlaments rechtfertigen würde.

Ziff. 4: Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass die Genehmigung von Umzonungen wie bisher in der Kompetenz des Stadtparlaments verbleiben soll. Aufgrund der guten Erfahrungen in den letzten Jahren wird hier kein Änderungsbedarf gesehen.

Ziff. 6: Die Kommission hält erläuternd fest, dass «Zugehörigkeit» zu einem Zweckverband sowohl den Eintritt wie auch den Austritt umfasst.

Ziff. 7: Mit dieser Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Kommission stimmt diskussionslos zu.

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Die Anhebung des Grenzbetrags für das fakultative Referendum von 600'000 auf 800'000 Franken entspricht der Teuerung und wird von der Kommission gutgeheissen.

Redaktionelle Anpassung: Verweise anpassen.

3.3 Stadtrat

Art. 35 Aufgaben

Keine Diskussion.

Art. 36 Mitgliederzahl

Keine Diskussion.

Art. 37 Geschäftsordnung

Keine Diskussion.

Art. 38 Sitzungsordnung

Keine Diskussion.

Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit

Die Formulierung von Abs. 2 wird dem üblichen juristischen Sprachgebrauch angepasst.

In Abs. 4 wird ergänzt, dass neben Verträgen mit Unternehmen auch Verträge mit Körperschaften möglich sind. «Unternehmen» ist ein Begriff des Privatrechts, während öffentlich-rechtliche Vertragspartner in der Regel als Körperschaften konstituiert sind.

Ausserordentliche Massnahmen im Sinne von Abs. 7 werden neu unter der Notfallkompetenz gemäss Art. 42 erfasst (vgl. zur inhaltlichen Diskussion Kommentar zu Art. 42).

Art. 40 Finanzbefugnisse

Abs. 2: Analog den übrigen teuerungsbedingten Anpassungen der Finanzkompetenzen (vgl. Art. 9 Ziff. 3, Art. 31 Ziff. 3 und 6) wird auch für den Stadtrat neu eine Finanzkompetenz bis 500'000 (bzw. 50'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben) statt wie bisher CHF 300'000 (bzw. 30'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben) beantragt. In der Diskussion kommt die Kommission zum Schluss, dass dies der Budgetgenauigkeit nicht förderlich ist. Ausgaben sollen grundsätzlich vorausschauend im Budget abgebildet und nicht mittels Nachtragskrediten gedeckt werden. Die Erfahrung aus früheren Jahren zeigt, dass eine Ausgabenkompetenz des Stadtrats von 300'000 Franken ausreichend ist. Dies bestätigt sich im Vergleich mit anderen Thurgauer Städten (Frauenfeld: 300'000 Franken; Kreuzlingen und Weinfelden: 200'000 Franken). Die Kommission spricht sich einstimmig für die Beibehaltung der bisherigen Limite aus.

Abs. 3: Die Finanzkompetenzen des Stadtrats sollten einheitlich sein, weshalb sich die Kommission auch bei Grundstücksgeschäften für die Beibehaltung der bisherigen Limite von 300'000 Franken ausspricht.

Art. 41 Wahlbefugnisse

Keine Diskussion.

Art. 42 Notfallkompetenz

Die Bestimmung wurde in Anlehnung an zahlreiche andere Gemeindeordnungen formuliert. Die Kommission diskutierte, ob eine «grosse Not» bzw. «schwere Störung» die in der früheren Bestimmung (alt Art. 40 Abs. 7) vorausgesetzte «Dringlichkeit» beinhaltet. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Notfallkompetenz in der Praxis der absolute Ausnahmefall bleiben dürfte. In diesem Fall muss der Stadtrat aber über den nötigen Handlungsspielraum verfügen. Die Pflicht zur schnellstmöglichen Information an das Stadtparlament und die nachträgliche Genehmigungspflicht ermöglichen dem Stadtparlament eine Kontrolle und/oder Korrektur.

Art. 43 Vorläufige Anordnung

Keine Diskussion.

Art. 44 Anstellung von Personal

Nach einhelliger Auffassung der Kommission soll in der Gemeindeordnung ersichtlich sein, dass das Personal nach den Vorgaben eines separaten Reglements angestellt ist. Der erste Satz von Abs. 2 wird beibehalten. Hingegen erachtet die Kommission die Gemeindeordnung als falsche Regelungsebene für Belange der verwaltungsinternen Organisation. Der zweite Satz von Abs. 2 wird deshalb gestrichen. Die Regelung soll im Rahmen der nächsten Revision des Personal- und Besoldungsreglements aufgenommen werden.

Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde

Sprachliche Anpassung: Zur Vereinfachung des Wortlauts wird die geschlechtsneutrale Bezeichnung «Stadtpräsidium» gewählt.

Redaktionelle Anpassung: Ergänzung Artikel.

4. Kommissionen

Art. 46 Arten von Kommissionen

Keine Diskussion.

Streichung (alt) Art. 49^{bis} Besondere Befugnisse der Sozialhilfebehörde

Die Anordnung von Observationen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug ist heute im kantonalen Sozialhilfegesetz abschliessend geregelt (§§ 8c ff. SHG). Es besteht deshalb weder Raum noch Bedarf für eine kommunale Regelung in der Gemeindeordnung. Der Kommission ist es wichtig zu betonen, dass mit der Streichung von (alt) Art. 49^{bis} keine Kompetenzen verloren gehen. Observationen sind gestützt auf das kantonale Recht weiterhin zulässig.

4.1. Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 47 Kommissionen

Die Kommission diskutierte eingehend, ob die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen in dieser Bestimmung aufzuführen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einsetzung einer solchen Behörde durch die Zivilprozessordnung des Bundes (ZPO) zwingend vorgeschrieben ist und die Kommission bundesrechtlich definierte Aufgaben wahrnimmt. Damit ist jedoch nur das «Wer» und das «Was» definiert. Das «Wie», also die Frage nach der Organisation der Schlichtungsbehörde, ist den Gemeinden überlassen (vgl. Art. 3 ZPO i.V.m. § 17 des kantonalen Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG]). Somit ist erforderlich, dass die Gemeinde die Schlichtungsbehörde organisatorisch in ihre Organstruktur einbettet und die Zusammensetzung (vgl. Art. 49) sowie die Wahl ihrer Mitglieder (Art. 30 Ziff. 2) regelt.

Die Kommission diskutierte weiter die Bedeutung von Abs. 2. Darin wird festgeschrieben, dass die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ihr eigenes Geschäftsreglement zu erstellen haben. Dies betrifft einzig Fragen der Organisation, Zusammensetzung und Entschädigung der Kommissionen; deren Aufgaben ergeben sich aus dem übergeordneten Recht. Der Erlass (nicht aber die inhaltliche Ausgestaltung des Geschäftsreglements) erfolgt durch den Stadtrat. Der Stadtrat ist gegenüber den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis nicht weisungsbefugt. Die Kommission kommt zum Schluss, Abs. 2 gemäss Vorschlag des Stadtrats zu übernehmen.

Art. 48 Einbürgerungskommission

Die Systematik der neuen Gemeindeordnung differenziert zwischen Kommissionen mit und ohne selbständiger Entscheidungsbefugnis, weshalb die Einbürgerungskommission eine eigene Bestimmung erhält. Inhaltlich entspricht diese weitestgehend der früheren Bestimmung ((alt) Art. 48 Abs. 1 Ziff. 1), was von der Kommission gutgeheissen wird.

Art. 49 Sozialhilfekommission

Aus dem soeben genannten Grund wird auch der Sozialhilfekommission eine eigene Bestimmung gewidmet.

Die Kommission wünschte sich präzisere Vorgaben zur Zusammensetzung der Sozialhilfebehörde und hat diesbezüglich die Ausarbeitung von Vorschlägen in Auftrag gegeben. Ein Vergleich

mit anderen Gemeindeordnungen zeigt, dass zwei unterschiedliche Ansätze verfolgt werden: Einige Gemeindeordnungen setzen für Mitglieder der Sozialhilfekommission den Wohnsitz in der Gemeinde voraus, um die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten zu gewährleisten und die politische Akzeptanz zu verstärken. Andere Gemeinden setzen aufgrund der komplexen Materie auf fachlich zusammengesetzte Kommissionen, wofür eine Wohnsitzpflicht allenfalls ein Hindernis darstellen kann. Nach eingehender Diskussion beschliesst die Kommission, der Wohnsitzpflicht den Vorrang zu geben (Abs. 2), wobei einer fachlich abgestützten Zusammensetzung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (Abs. 3).

Die Kommission diskutiert an dieser Stelle nochmals die Wählbarkeit von Parlamentsmitgliedern in die Sozialhilfekommission (vgl. Kommentar zu Art. 30). Nach Auffassung der Kommission sind tiefergehende Abklärungen notwendig. Aufgrund der diesbezüglich offenen Formulierung der Zusammensetzung kann diese Diskussion jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden, ohne dass dadurch die Revision der Gemeindeordnung verzögert werden müsste.

Art. 50 Planungs- und Baukommission

Die Bestimmung definiert nur die Zuständigkeit und Kompetenzen der Planungs- und Baukommission. Die Zusammensetzung der Baukommission wird im neuen Baureglement festgeschrieben (Genehmigungsverfahren beim Kanton pendent). Dieses sieht eine Zusammensetzung aus fünf bis neun Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder, vor. Die Kommission ist mit der vorgeschlagenen Bestimmung in der Gemeindeordnung einverstanden.

Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

Obwohl die Aufgaben wie auch die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind, schliesst sich die Kommission aus systematischen Überlegungen dem Vorschlag des Stadtrats an, in der Gemeindeordnung eine Bestimmung zur Schlichtungsbehörde zu verankern.

4.2. Kommissionen des Stadtparlaments

4.2.1 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Der Stadtrat schlägt vor, die Bezeichnung der Kommission der im Kanton Thurgau üblichen Terminologie «Geschäfts- und Finanzprüfungskommission» (GFK) anzupassen. Das übergeordnete Recht schreibt keine bestimmte Bezeichnung vor. Da die Aufgabe FGK hauptsächlich finanzielle Belange betrifft, beschliesst die Kommission die Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung. Die anschliessenden Bestimmungen werden entsprechend angepasst (ohne weitere explizite Erwähnung in den nachfolgenden Kommentaren).

Art. 52 Aufgaben und Organisation

Nach Abs. 2 regelt die Kommission ihre Organisation in einem Geschäftsreglement. Nach Auffassung der Kommission sind somit auch die Konstituierung (Abs. 2 zweiter Halbsatz) und die Bildung von Subkommissionen (Abs. 3) im Geschäftsreglement zu regeln, sodass die entsprechenden Passagen in der Gemeindeordnung gestrichen werden können.

Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Marginalien in der Gemeindeordnung sollen einheitlich formuliert werden. Die Kommission beschliesst deshalb die Änderung der Marginalie von «Datenschutz und Geheimhaltung» in «Auskunfts- und Einsichtsrechte» (analog Art. 56).

Da die FGK keine Ersatzmitglieder hat, beschliesst die Kommission die Streichung des Begriffs aus Abs. 2. Die Möglichkeit zum Beizug von Hilfspersonen wird hingegen als sinnvoll erachtet und der Vorschlag des Stadtrats übernommen.

Art. 54 Berichterstattung

Der Stadtrat schlägt detailliertere Bestimmungen über den Berichterstattungsprozess der FGK vor, welche eine «Vorkontrolle» durch den Stadtrat beinhalten. Die Kommission vertritt klar den Standpunkt, dass die FGK eine unabhängige Kommission des Parlaments ist, was eine gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat zulässt, eine Kontrolle durch diesen aber ausschliesst. Damit käme für die Kommission der stadrätliche Vorschlag, dass Bemerkungen und Anträge vorgängig dem Stadtrat mitzuteilen sind, einer starken Beschneidung der Unabhängigkeit der FGK gleich. Im Rahmen der Information an das Stadtparlament erfolgt damit wie bisher gleichzeitig auch eine Information an den Stadtrat.

Infolgedessen beschliesst die Kommission die Kürzung von Art. 54 auf Abs. 1, jedoch mit Information an das Stadtparlament statt an den Stadtrat. Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

4.2.2 Untersuchungskommission

Die Kommission ergänzt den Abschnittstitel «4.2.2 Untersuchungskommission».

Art. 55 Aufgaben

Infolge der Ergänzung des Abschnittstitels wird die Marginalie «Untersuchungskommission» in «Aufgaben» geändert.

Die Anzahl der Mitglieder wird aus der Bestimmung gestrichen. Sie soll (analog der FGK) im Geschäftsreglement geregelt werden.

Die Abs. 3 bis 6 regeln die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Untersuchungskommission. Im Interesse eines einheitlichen Aufbaus (vgl. Art. 53 für die FGK) werden sie in einen separaten Artikel (Art. 56) überführt.

Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Abs. 3 bis 6 von Art. 55 werden mit geringer sprachlicher Anpassung in diesen separaten Artikel überführt.

4.2.3 Weitere Kommissionen

Die Kommission ergänzt den Abschnittstitel «4.2.3 Weitere Kommissionen».

Art. 57 Weitere Kommissionen

Die Bestimmung wird in zwei Absätze aufgeteilt (verschiedene Regelungsinhalte).

In diesem Zusammenhang stand zur Diskussion, ob eine allfällige Raumplanungskommission in die Gemeindeordnung zu integrieren sei. Dies wurde verworfen. Das Geschäftsreglement bietet eine genügende und flexiblere gesetzliche Grundlage zur Bildung der Raumplanungskommission. Diese muss nicht als separat aufgeführte Kommission in der Gemeindeordnung installiert werden, sondern soll zu einem späteren Zeitpunkt ohne Anpassung der Gemeindeordnung auch wieder abgeschafft werden können. Die Rückweisung des Geschäfts anlässlich der Sitzung vom 7. Mai 2024 hat zusätzlich bestätigt, dass die Bildung einer Raumplanungskommission nicht mit der Totalrevision der Gemeindeordnung verknüpft werden sollte.

4.3. Kommissionen des Stadtrates

Art. 58 Fachkommissionen

Die Kommission stimmt der Streichung von Abs. 3 zu. Die Amtsdauer ist in Art. 14 umfassend geregelt.

5. Wahlbüro

Art. 59 Organisation

In der Kommission wurde die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros eingehend diskutiert. Auf der einen Seite erfolgte aus der Fraktionspräsidentensitzung die Rückmeldung, dass nahezu keine Interessenten gefunden werden können. Auf der anderen Seite ist es infolge vieler Absagen insbesondere bei Wahlen schwierig, alle benötigten Stellen zu besetzen. Der Stadtrat würde eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 40 entsprechend begrüßen. Die Kommission beschliesst deshalb mit Mehrheitsentscheid die Erhöhung der Mitgliederzahl des Wahlbüros auf 40.

Daran anschliessend diskutierte die Kommission über den Verteilschlüssel. Dieser würde bei Annahme der Änderung leicht angepasst. Die Kommission einigt sich auf folgendes Vorgehen:

- Bei Parteistärkenänderung soll der Verteilschlüssel ausser Acht gelassen werden, bis ein Mitglied zurücktritt.
- Danach soll die Verteilung bestmöglich angepasst werden. Es soll verhindert werden, dass ein Mitglied zurücktreten muss, weil sich die Parteistärke verändert hat.
- Kann eine Partei die Mitglieder nicht stellen, dürfen die anderen Parteien diese ersetzen.

6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

6.1. Finanzhaushalt

Die Kommission ergänzt den Abschnittstitel «6.1 Finanzhaushalt».

Art. 60 Grundsatz

Keine Diskussion.

Art. 61 Finanzpolitik

Keine Diskussion.

6.2. Rechnungsprüfungskommission

Die Kommission ergänzt den Abschnittstitel «6.2 Rechnungsprüfungskommission».

Art. 62 Aufgaben und Organisation

Infolge der Ergänzung des Abschnittstitels wird die Marginalie «Rechnungsprüfungskommission» auf «Aufgaben und Organisation» gekürzt.

In der Kommission wurde diskutiert, ob die Bestimmungen zur RPK an dieser Stelle systematisch richtig eingeordnet sind. Da die RPK einerseits ein selbständiges Organ (vgl. Art. 3 Ziff. 3) und keine Kommission des Parlaments oder des Stadtrats ist, und sie andererseits thematisch den Finanzen zuzuordnen ist, stimmt die systematische Einordnung. Die Kommission folgt somit dem Vorschlag des Stadtrats.

Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Infolge der Ergänzung des Abschnittstitels «Rechnungsprüfungskommission» wird die Marginalie auf «Auskunfts- und Einsichtsrecht» gekürzt.

Art. 64 Berichterstattung

Im Interesse eines logischen Aufbaus tauscht die Kommission die Reihenfolge von Art. 64 (Externe Revisionsstelle; jetzt Art. 65) und Art. 65 (Berichterstattung; jetzt Art. 64).

Die Kommission ist sich nach Diskussion einig, dass die Berichterstattung der RPK an den Stadtrat und die FGK (nicht an den Stadtrat und das Parlament) erfolgen soll.

Art. 65 Externe Revisionsstelle

Keine Diskussion.

7. Verwaltung

Art. 66 Organisation

Keine Diskussion.

8. Unternehmen und Zweckverbände

Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände

Die Kommission streicht in der Marginalie «privatrechtliche Unternehmen» - diese sind im Begriff «Unternehmen» mitenthalten.

In Abs. 3 wird der Zusatz «oder sich an solchen beteiligen» gestrichen. Die Beteiligungsmöglichkeit wird bereits in Abs.1 festgehalten.

9. Rechtsmittel

Art. 68 Rechtsmittel

Die Kommission schliesst sich dem Vorschlag des Stadtrats an, in Abs. 2 lediglich auf die übergeordnete Gesetzgebung zu verweisen und keine explizite Rechtsmittelfrist zu nennen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die kommunalen Fristen mit jenen des übergeordneten Rechts übereinstimmen. Das übergeordnete Recht kann sich jedoch ändern, sodass in diesem Fall auch die Gemeindeordnung angepasst werden müsste.

10. Schlussbestimmung

Art. 69 Inkraftsetzung

Keine Diskussion.

6. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon, zuhanden der Volksabstimmung, zuzustimmen.

Silke Sutter Heer
Kommissionspräsidentin

Arbon, 15. Juli 2024